

**Verordnung
über die Pflege von Grundstücken und
deren Schutz vor Verwilderung
der Gemeinde Eggstätt
(Grundstückspflegepflicht-Verordnung -GpflVO)**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bay. Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt die Gemeinde Eggstätt folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gemeindegebietes.

§ 3 Pflege von Grundstücken

1. Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
2. Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 - a) Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
 - b) Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 - c) Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.

2. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlichlich,
 - a) Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Vegetationszeit je Kalenderhalbjahr abzumähen, oder mindestens einmal in der Vegetationszeit je Kalenderhalbjahr zu mulchen (eine organische Bodenbedeckung auf Acker- und Gartenböden aufzubringen),
 - b) das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 - c) Hecken (lebende Zäune) bei Bedarf mindestens einmal jährlich in der vegetationsarmen Zeit zu schneiden,
 - d) Sträucher bei Bedarf auszulichten und
 - e) abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
3. Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleibt unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatschG).

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 NR. 3 BayNatschG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,

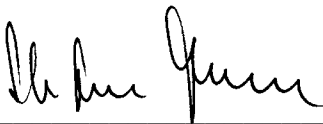
- e) entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 - f) entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 - g) entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
 - h) entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Mark geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT

Eggstätt, den 13.08.2001



(Siegel)

(Beer, 1. Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

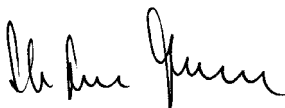
Die Satzung wurde am 13.08.2001 in der Gemeindeverwaltung Eggstätt, Obinger Straße 7, 83125 Eggstätt, Zimmer 7, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Gemeinde Eggstätt hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.08.2001 angeheftet und am 10.09.2001 wieder entfernt.

GEMEINDE EGGSTÄTT

Eggstätt, den 13.09.2001



(S)

.....
(Beer, 1. Bürgermeister)